

Stand: 18.05.2024 20:07:58

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2815

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2815 vom 02.12.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 36 vom 15.12.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/3954 des SO vom 25.02.2010
4. Beschluss des Plenums 16/4245 vom 23.03.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 44 vom 23.03.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2010

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

A) Problem

Art. 4 Abs. 1 des zum 1. Mai 2007 in Kraft getretenen Bayerischen Wohnraumbindungsgesetzes (BayWoBindG) bestimmt die Einkommensgrenzen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins als Voraussetzung für die Überlassung einer ehemals öffentlich geförderten Sozialwohnung. Diese Einkommensgrenzen entsprechen im Wesentlichen der hierdurch ersetzten, zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Regelung in § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes des Bundes. Das allgemeine Einkommensniveau entwickelte sich zwischenzeitlich nach oben. Von daher wird eine allgemeine Anpassung erforderlich.

Nach Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG können die zuständigen Stellen für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf von den in Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG genannten Einkommensgrenzen allgemein oder für bestimmte Arten von Haushalten, jedoch höchstens bis zu den für die heutige Wohnraumförderung geltenden Beträgen (vgl. Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) abweichen. Die Geltung dieser Abweichungsmöglichkeit ist bis zum 30. April 2010 befristet, Art. 35 Satz 1 BayWoBindG. Die Staatsregierung hat nach Art. 35 Satz 2 BayWoBindG dem Landtag rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist zu berichten, ob sich diese Regelung bewährt hat. Auf diesen Bericht wird verwiesen. Unter Berücksichtigung dieses Berichts ist darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Form diese Abweichungsmöglichkeit beibehalten werden soll.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele: Zum Einen sollen die Einkommensgrenzen des Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG mit einer gemäßigten Anhebung an die gewandelten Einkommensverhältnisse und Haushaltsstrukturen angepasst werden.

Daneben soll die Abweichungsmöglichkeit des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf beibehalten werden. Auch nach den Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung ist nicht zu erwarten, dass in Verbindung mit der vorgesehenen maßvollen Anhebung der Basis-Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG der Regelungszweck des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG zukünftig entfallen wird. Das Bedürfnis für eine dauerhafte Abweichungsmöglichkeit, die über das punktuell wirkende sonstige belegungsrechtliche Instrumentarium hinausgeht, soll daher erhalten bleiben. Gleichzeitig sollen die Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift klargestellt werden.

C) Alternativen

Keine. Eine weitergehende allgemeine Anhebung der Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG anstelle der (Möglichkeit zur) Anhebung auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG würde jedenfalls außerhalb der Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf ohne das nur innerhalb dieser Gebiete anwendbare Regulativ des Benennungsverfahrens die Gefahr mit sich bringen, dass vielfach gerade diejenigen Wohnungssuchenden scheitern, die sich am wenigsten selbst mit Wohnraum versorgen können. Soweit ohne Benennungsverfahren die Auswahl der Mieter vollständig dem Vermieter überlassen ist, ist nämlich nicht auszuschließen, dass tendenziell Mieter mit besseren Einkommensverhältnissen bevorzugt werden. Dem kann zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 106 der Bayerischen Verfassung bei der Benennung einer begrenzten Auswahl von Mietern durch die zuständige Stelle vorgebeugt werden. Eine Ausweitung des Benennungsverfahrens ist aber im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und die Einschränkung des Eigentumsrechtes der Verfügungsberechtigten nicht sachgerecht.

D) Kosten

Für Wirtschaft und Bürger entstehen durch die Gesetzesänderung keine Kosten.

Mit der Anhebung der Einkommensgrenzen wächst der Kreis der Wohnberechtigten. Dies kann zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Stellen (Kreisverwaltungsbehörden, Große Kreisstädte und Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde vollständig übertragen wurden) führen. Dessen Höhe ist zwar nicht bestimmbar, die Fallzahlen aus Gebieten, in denen die Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG in noch größerem Umfang erhöht wurden, deuten aber auf einen allenfalls geringen Mehraufwand hin.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, BayRS 2330–3–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Art. 35 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „12 000“ durch die Zahl „14 000“, die Zahl „18 000“ durch die Zahl „22 000“ und die Zahl „4 100“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Art. 5) kann die zuständige Stelle abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung eine höhere Einkommensgrenze, höchstens jedoch bis zu den in Art. 11 BayWoFG genannten Beträgen, bestimmen, wenn auf Grund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen

 1. Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt oder
 2. sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten

werden können. ²Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; die Rechtsverordnung ist aufzuheben, soweit die Gebietseigenschaft nach Art. 5 nicht mehr besteht.“

3. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Ist in einer Förderentscheidung nach

1. §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
2. §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes auf die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes,
3. dem Wohnraumförderungsgesetz auf die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes oder
4. dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz auf die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum 30. April 2010 geltenden Fassung

Bezug genommen, findet an Stelle der danach bestimmten Einkommensgrenze die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht, wenn in der Förderentscheidung für alle oder einen Teil der Wohnungen eine gegenüber den Einkommensgrenzen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 angehobene Einkommensgrenze bestimmt ist.“

4. Art. 35 wird aufgehoben.

§ 2

Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 88e Abs. 2 und 3“ ersetzt.
2. In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „an dessen Stelle die Einkommensgrenze des Art. 5“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das zum 1. Mai 2007 in Kraft getretene Bayerische Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) regelt die Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Solche Wohnungen dürfen nur an Wohnungssuchende überlassen werden, deren jährliches Gesamteinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Die bisherigen Einkommensgrenzen in Art. 4 Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen der hierdurch ersetzten, zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Regelung in § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes des Bundes (WoFG). Das Einkommensniveau entwickelte sich zwischenzeitlich nach oben. Von daher wird eine allgemeine, nicht auf einzelne Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf beschränkte Anpassung erforderlich. Hinsichtlich des Umfangs dieser Anpassung ist aber zu berücksichtigen, dass einerseits der Bestand an Sozialwohnungen aufgrund des Auslaufens der belegungsrechtlichen Bindungen kontinuierlich geringer geworden ist. Andererseits ist die Vorhersehbarkeit künftiger Einkommensentwicklungen infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise auch schwieriger geworden. Dem trägt die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehene maßvolle Anhebung der Einkommensgrenzen Rechnung. Dabei werden auch die bisherigen Erfahrungen der Praxis mit der Abweichungsmöglichkeit des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG berücksichtigt.

Nach Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG können die zuständigen Stellen für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf von den in Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG genannten Einkommensgrenzen allgemein oder für bestimmte Arten von Haushalten, jedoch höchstens bis zu den für die heutige Wohnraumförderung geltenden Beträgen (vgl. Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG), abweichen. Die Geltung dieser Abweichungsmöglichkeit ist bis zum 30. April 2010 befristet, Art. 35 Satz 1 BayWoBindG. Die Staatsregierung hat nach Art. 35 Satz 2 BayWoBindG dem Landtag rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist zu berichten, ob sich diese Regelung bewährt hat und als dauerhafte Regelung aufrechterhalten werden soll. Insoweit wird auch auf diesen Bericht verwiesen. Nach den bisherigen Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung ist nicht zu erwarten, dass in Verbindung mit der vorgesehenen maßvollen Anhebung der Basis-Einkommensgrenzen nach Art. 4 Abs. 1 BayWoBindG der Regelungszweck des Art. 4 Abs. 2 BayWoBindG für die weitere Zukunft entfallen wird. Vielmehr soll auch weiterhin dem Bedürfnis für eine Abweichungsmöglichkeit Rechnung getragen werden, die über das punktuell wirkende sonstige belegungsrechtliche Instrumentarium hinausgeht. Gleichzeitig werden die Anwendungsvoraussetzungen für die Abweichung von der gesetzgeberischen Grundentscheidung klargestellt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Zur Änderung der gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen sowie der Regelung der Abweichungsmöglichkeit und ihrer Befristung ist ein förmliches Gesetz zwingend erforderlich.

C. Einzelbegründung**§ 1 (Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes)***Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)*

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nummer 2 (Art. 4)

Die auf das jährliche Gesamteinkommen bezogenen Einkommensgrenzen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines

erhöhen sich für einen Einpersonenhaushalt um 2.000 Euro (plus 16,66 Prozent) und für einen Zweipersonenhaushalt um 4.000 Euro (plus 22,22 Prozent). Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person sind statt 4.100 Euro nunmehr 4.000 Euro (minus 2,44 Prozent) anzurechnen. Diese geringfügige Absenkung wird aber durch die Anhebung der Grenzen für Ein- und Zweipersonenhaushalte mehr als kompensiert. Darüber hinaus sind für jedes zum Haushalt gehörende Kind zukünftig weitere 1.000 Euro statt 500 Euro anzurechnen. Somit ergeben sich beispielsweise als Einkommensgrenze

- für eine dreiköpfige Familie (zwei Erwachsene, ein Kind)
27.000 Euro (statt 22.600 Euro, plus 19,46 Prozent), das entspricht bei einem alleinverdienenden Arbeitnehmer einem Bruttojahreseinkommen von etwa 39.000 Euro,
- für eine vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder)
32.000 Euro (statt 27.200 Euro, plus 17,65 Prozent), das entspricht bei einem alleinverdienenden Arbeitnehmer einem Bruttojahreseinkommen von etwa 46.000 Euro,
- für einen Haushalt mit drei Erwachsenen
26.000 Euro (statt 22.100 Euro, plus 17,65 Prozent), das entspricht bei einem alleinverdienenden Arbeitnehmer einem Bruttojahreseinkommen von etwa 38.000 Euro.

Mit der Bestimmung höherer Einkommensgrenzen weichen die zuständigen Stellen von der durch den Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 1 getroffenen Grundentscheidung ab. Eine solche Abweichung kann nur gerechtfertigt sein, wenn sie in besonderen örtlichen oder regionalen Verhältnissen eines Gebiets mit erhöhtem Wohnungsbedarf begründet ist, die der Gesetzgeber bei seiner allgemeinen Festlegung nicht berücksichtigen konnte. So hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei manchen zuständigen Stellen bestimmte Haushaltstypen, z.B. Ein- und Zweipersonenhaushalte, bei der Wohnungsversorgung noch besser zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig kann eine Abweichung von den Einkommensgrenzen nur dann erforderlich sein, wenn die sonst vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten belegungsrechtlichen Möglichkeiten nicht ausreichen. Mit der Freistellung oder der Entlassung aus den Bindungen nach Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 2 sowie der Möglichkeit, in Gebieten mit erhöhtem Wohnraumbedarf nach § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) bei der Benennung von der Rangfolge der Dringlichkeit abzuweichen, steht den zuständigen Stellen bereits ein breites Instrumentarium zur Verfügung, das geeignet ist, im Einzelfall bestehende Probleme zu lösen. Der neue Art. 4 Abs. 2 Satz 1 stellt somit klar, dass eine Verordnung nur erlassen werden darf, wenn die vorrangige Ausschöpfung der sonstigen belegungsrechtlichen Möglichkeiten nicht ausreicht. In formeller Hinsicht kann von den gesetzlichen Einkommensgrenzen nur durch Rechtsverordnung abgewichen werden. Die Ermächtigung zum Verordnungserlass wird nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt und begrenzt, indem die Ziele einer Erhöhung und deren Obergrenze vorgegeben werden. Die Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung und die Schaffung bzw. der Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen entsprechen im Übrigen den Gründen, die schon bisher in der Praxis für die Bestimmung höherer Einkommensgrenzen ausschlaggebend waren. Der Entfall der ausdrücklichen Erwähnung der Möglichkeit, höhere Einkommensgrenzen „allgemein oder für bestimmte Arten von Haushalten“ festzulegen, führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung. Die Ausrichtung am Ziel der Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung beinhaltet notwendigerweise auch die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Arten von Haushalten zu unterscheiden.

Die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Dadurch wird gewährleistet, dass die zuständigen Stellen das Fortdauern der Erlassvoraussetzungen nachprüfen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin vor, ist ein Neuerlass der Rechtsverordnung möglich. Insbesondere eine Veränderung der örtlichen oder regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse kann eine Abweichung von den gesetzlichen Einkommensgrenzen aber nachträglich entbehrlich werden lassen oder zumindest in ihrem Umfang begrenzen.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 2 können nachträglich entfallen, soweit die Gebietseigenschaft nach Art. 5 nicht mehr fortbesteht. Im Anhang der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts werden die Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf bestimmt. Führt eine nachträgliche Änderung dieses Anhangs dazu, dass einzelne Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf diese Eigenschaft verlieren, ist eine Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 2 – soweit ihr Geltungsbereich ein solches Gebiet umfasst – aufzuheben.

Zu Nummer 3 (Art. 34 Abs. 3)

Die Überleitungsvorschrift gewährleistet, dass in Förderentscheidungen, in denen auf die Einkommensgrenzen in § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG), in § 9 Abs. 2 WoFG oder in Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum 30. April 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wurde, nunmehr einheitlich die höheren Grenzen des Art. 4 Abs. 1 anzuwenden sind. Dies dient der weiteren Vereinheitlichung der maßgeblichen Einkommensgrenzen, für die in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene Rechtsgrundlagen galten. Ihre Grenze findet die Vereinheitlichung aber dort, wo bereits in der Förderentscheidung für alle oder einen Teil der Wohnungen höhere als die genannten Einkommensgrenzen bestimmt wurden. Zum Einen wurde damit im Zeitpunkt der Förderentscheidung eine konkrete Differenzierung getroffen, in die nicht nachträglich durch eine abstrakte

Entscheidung eingegriffen werden soll. Zum Anderen liegt in diesen Fällen bereits eine Anhebung der bisherigen Einkommensgrenze insbesondere zur Verbesserung der Bewohnerstrukturen vor. Im Übrigen genügt in diesen Fällen das sonstige belegungsrechtliche Instrumentarium.

Zu Nummer 4 (Art. 35)

Die Befristung der Abweichungsmöglichkeit des Art. 4 Abs. 2 entfällt ersatzlos.

§ 2 (Änderung von Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayWoFG nimmt bislang unter anderem Bezug auf § 88e Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 des vormaligen Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der wiederum an § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anknüpft. Mit dem zum 1. Januar 2009 neugefassten WoGG ist diese Bezugnahme hinfällig geworden. Die vorgesehene Änderung des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayWoFG dient allein der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 2 (Art. 24 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2)

Die Überleitungsvorschrift des Art. 24 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 regelt den Fall, dass in einer früheren Förderentscheidung nach den §§ 88 bis 88d II. WoBauG auf die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG Bezug genommen wird. Auch hier werden durch den Verweis auf Art. 34 Abs. 3 BayWoBindG die Rechtsgrundlagen für die anzuwendenden Einkommensgrenzen vereinheitlicht.

§ 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Trotzdem rufe ich den Tagesordnungspunkt 3 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (Drs. 16/2815)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Herr Staatssekretär Eck bitte.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um die Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, in Bayern gibt es etwa 140.000 Sozialwohnungen. Ich brauche nicht zu erklären, dass diese Wohnungen an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden sind. Sie kennen die Situation so gut wie ich. Die maßgeblichen Einkommensgrenzen haben sich im Vergleich zur Situation vor der Föderalismusreform prinzipiell nicht geändert. Allerdings wurde im Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz die Möglichkeit für die zuständigen Behörden geschaffen, in bestimmten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf von Einkommensgrenzen abzuweichen. Diese Möglichkeit ist jedoch bis zum 30.04.2010 befristet. Eine Diskussion und Entscheidung über die Fortführung dieser Regelung ist somit erforderlich. Außerdem ist es notwendig, die Einkommensgrenzen an die veränderten Verhältnisse anzupassen; das Einkommensniveau hat sich nach oben entwickelt, die Zahl an Sozialwohnungen hat sich verringert, weil die befristeten Bindungen auslaufen.

Sehr geehrte Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf wird von der Mieter- und von der Vermieterseite begrüßt. Dieser Gesetzentwurf trägt den Interessen beider Parteien Rechnung. Durch eine maßvolle Anhebung der Einkommensgrenzen wird ein Drittel der

Haushalte mit niedrigem Einkommen erfasst. Um Familien bessere Chancen einzuräumen, wird der Freibetrag pro Kind verdoppelt.

In Bezug auf die Abweichungsmöglichkeiten von den Einkommensgrenzen bleibt festzustellen, dass selbst nach einer Anhebung der Einkommensgrenzen ein Bedarf übrig bleibt. Deshalb wollen wir die Abweichungsmöglichkeit unbefristet fortführen, jedoch gleichzeitig ihre Anwendungsvoraussetzungen im Gesetz konkretisieren. Dieser Gesetzentwurf vertritt mit seiner ausgewogenen Regelung sowohl die Interessen der Mieter als auch der Vermieter. In diesem Sinne hoffe ich auf eine positive Beratung in den Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Die erste Wortmeldung kommt von Kollegen Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es wird Zeit, dass dieses Gesetz korrigiert wird. Wir befürworten die Entfristung des Gesetzes. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen uns jedoch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über die Einkommensgrenzen unterhalten. Bei einem Alleinverdiener schrammen sie knapp an der Mindestlohngrenze von 7,50 Euro entlang. Wenn ein Alleinverdiener mehr als 7,50 Euro die Stunde verdient und 13 Monatsgehälter bezieht, steht ihm keine Sozialwohnung zu. Kolleginnen und Kollegen, das sind 18.000 Euro für ein Leben in München. Im ländlichen Raum ist das Problem im Vergleich zu München nicht so groß. Ich sage, das Einkommen ist zu wenig. Es ist selbst dann zu wenig, wenn ein Ehepaar ein Einkommen von 24.000 oder 26.000 Euro bezieht. Nein, da müssen wir deutlich zulegen, selbst wenn dies mehr Anspruchsberechtigte hervorruft. Der Zuwachs an Anspruchsberechtigten sollte uns dazu veranlassen, endlich wieder sozialen Wohnungsbau zu betreiben. Die Insider unter uns wissen alle, dass der soziale Wohnungsbau ausläuft. Zwar können die jetzigen Mieter die Sozialwohnungen weiter bewohnen, jedoch verringern sich die Belegungsrechte Stück für Stück, da keine weiteren sozialen

Wohnungsbestände gebaut werden. Über den Zuwachs an Anspruchsberechtigten kann der nötige Druck aufgebaut werden, um den sozialen Wohnungsbau voranzutreiben.

Lassen Sie mich ein letztes Argument benennen, warum wir eine höhere Einkommensgrenze fordern. Wir wollen nicht, dass nur die untersten Einkommensschichten die Wohnungen im sozialen Wohnungsbau erhalten, da ansonsten ganze Stadtteile verslumen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, man kann von 18.000 oder 24.000 Euro im Jahr nicht leben. Stattdessen benötigen wir die Einkommensbezieher, die in der klassischen Arbeitnehmerschaft zu Hause sind. Dies würde dazu führen, dass Wohnquartiere wieder stabil werden und nicht zu Slums verkommen. Entschuldigung, wenn ich Ihnen das so deutlich sage. Dies ist jedoch in der Realität der Fall. Aus diesem Grund fordern wir eine Erhöhung der Einkommensgrenzen. In den Beratungen werden wir gerne weitere Argumente austauschen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Rotter.

Eberhard Rotter (CSU): Herr Präsident, gestatten Sie mir die Freude, zu Ihrer Abschlusssitzung einen kleinen Redebeitrag zu liefern. Außerdem bedanke ich mich für Ihre faire Sitzungstätigkeit.

Nun komme ich zur Sache. Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Wohnungsbau befindet sich seit über zehn Jahren auf Talfahrt. Seit drei Jahren bleibt die Wohnungsbautätigkeit sogar hinter dem Ersatzbedarf infolge von Abriss und Wohnungszusammenlegungen sowie Zweckentfremdung zurück. In den Ballungszentren und insbesondere in Hochschulstädten steht der Markt für Mietwohnraum unter Druck. Nicht nur sozial besonders schwache Haushalte benötigen eine Sozialmietwohnung, sondern - dem Kollegen Wörner ist natürlich insoweit zuzustimmen - auch viele Durchschnittsverdiener haben Probleme, auf dem freien Markt eine Mietwohnung zu finden, die sie sich leisten können. Andererseits sind die Einkommensgrenzen für Sozialwoh-

nungen so gering, dass diesem Personenkreis die Berechtigung auf eine Sozialwohnung fehlt.

Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Einkommensgrenzen, die seit acht Jahren unverändert sind, maßvoll angehoben werden. Einzelheiten hat Staatssekretär Eck bereits ausgeführt; ich brauche da nichts zu wiederholen. Insbesondere hat er darauf hingewiesen, dass die Abweichungsmöglichkeit des Artikels 4 Absatz 2 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes beibehalten werden soll. Das heißt, in Gegenden mit erhöhtem Wohnungsbedarf können die Einkommensgrenzen weiter erhöht werden. Ich glaube, das ist die richtige Lösung für dieses Problem.

Im Übrigen kann das natürlich im federführenden Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit näher ausgeführt werden. Dort wird mit Sicherheit darüber debattiert werden.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Jung.

Claudia Jung (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Freien Wähler unterstützen den Gesetzentwurf der Staatsregierung und werden ihm zustimmen. Wir sind zwar der Meinung, dass man da noch ein bisschen mehr hätte machen können. Wir erkennen aber an, dass es auf jeden Fall ein längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung ist.

Noch mehr über die Notwendigkeit und den Sinn und Zweck der ganzen Angelegenheit zu philosophieren, hieße Eulen nach Athen tragen. Deswegen verzichte ich an dieser Stelle darauf.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetzentwurf werden die Einkommensgrenzen für die Berechtigung zum Bezug einer Sozialwohnung des ersten Förderwegs - dies gilt also nur für die Sozialwohnungen im ersten Förderweg - deutlich angehoben. 19 % sind sicherlich eine deutliche Anhebung gegenüber dem bisherigen Bewerberkreis. Damit wird die Gruppe der Berechtigten erheblich erweitert und der Tatsache Rechnung getragen, dass die schon lange unterbliebene Anpassung der Grenzen dazu geführt hat, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten immer kleiner geworden ist. Herr Kollege Wörner hat das ausgeführt. Im Prinzip ist der Kreis der Bezugsberechtigten auf diejenigen, die in dem Bereich von 7,50 Euro pro Stunde verdienen, zusammengeschrumpft. Nun wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich insbesondere in Ballungsräumen Leute, die etwas mehr als den Mindestlohn verdienen, nicht in ausreichendem Umfang mit Wohnraum versorgen können.

Damit sich die in besonderem Maße auf die Stützung des Staates angewiesene Gruppe der Geringstverdiener gerade in Ballungsräumen trotz der erwähnten Anhebung noch mit Wohnraum versorgen kann, sieht der Gesetzentwurf in einem zweiten Passus eine Abweichung von der Wohnungsbewirtschaftung dergestalt vor, dass beispielsweise in Ballungsräumen Bewerbern Wohnraum zugewiesen werden kann.

Wir würden uns aber in Gebieten mit erhöhtem Wohnraumbedarf eine deutliche und weitere Öffnung kommunaler Handlungsmöglichkeiten wünschen, beispielsweise bei der eigenen Definition der Einkommensgrenzen oder auch bei der Definition von Erhaltungssatzungen und der Möglichkeit, in diesen Gebieten der spekulativen Umwandlung von Wohnraum in Eigentumswohnungen entgegenzuwirken, beispielsweise auch dadurch, dass darüber nachgedacht wird, wie in Zukunft die Förderung von Sozialwohnraum fortgeführt werden soll.

Wir haben die Situation, dass sich der Sozialwohnraum erheblich im Schwinden befindet. In der Region München hatten wir 1993 noch 96.000 Sozialwohnungen. Jetzt haben wir

nur noch 47.000. Wir müssen davon ausgehen, dass in den nächsten zehn Jahren weitere 10.000 Sozialwohnungen schwinden.

Zudem haben wir das Problem der Landesbankwohnungen, von denen wir immer noch nicht genau wissen, ob sie gesichert werden, ob verhindert wird, dass es dazu kommt, dass sie an spekulative Investorengemeinschaften veräußert werden.

Wenn wir das nicht in den Griff kriegen, können wir mit dem Gesetzentwurf die Probleme nicht lösen. Um die Probleme wirklich zu lösen, brauchen wir daher andere Rahmenbedingungen bei der Wohnraumförderung und bei dem Erhalt preisgünstigen Wohnraums. Nur dann können wir diejenigen, die wenig verdienen, und diejenigen, die etwas mehr verdienen, tatsächlich angemessen mit Wohnraum versorgen. Lediglich zu versuchen, den Kreis der Berechtigten auszuweiten, während gleichzeitig der Wohnraumbedarf schwindet, genügt nicht.

In diesem Sinne hoffen wir auf eine entsprechende Ausweitung auch der Wohnraumförderung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Meyer.

(Widerspruch des Abgeordneten Jörg Rohde (FDP))

- Entschuldigung, das steht bei mir so auf der Rednerliste. Herr Kollege Rohde, haben Sie sich zu Wort gemeldet? - Bei mir bis jetzt noch nicht.

(Abgeordneter Jörg Rohde (FDP) hebt die Hand)

Also, Herr Rohde, jetzt haben Sie das Wort.

Jörg Rohde (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu dem Gesetz kam es nach der ersten Föderalismusreform. Es wird schon deutlich, dass es infolge des

Einkommensgefälles in der BRD sinnvoll ist, regionale Anpassungen zu machen. Jetzt soll eine moderate Anpassung um 19 % vorgenommen werden. Sie erweitert den Kreis der Berechtigten.

Seit 1980 hat man die Einkommensgrenzen um ganze tausend Euro erhöht. Dadurch sind immer mehr Leute aus dem Bezugsrecht für Sozialwohnungen herausgefallen. Parallel dazu ist die Anzahl der Sozialwohnungen durch das Ende der Bindungsfrist gesunken. Jetzt haben wir zwar immer noch sehr viele Berechtigte, aber wir wollen diesen Kreis trotzdem erweitern, auch bei sinkendem Wohnraumangebot.

Die Debatte, die Sie gerade angestoßen haben, Frau Kamm, passt eigentlich nicht zu diesem Gesetzentwurf; denn es geht ja nur um Vollzug und Weiterführung der Gesetze zur Wohnraumbindung und Wohnraumförderung. Man müsste also eine andere Debatte führen.

Ich habe mich gewundert, warum wir diesen Entwurf heute diskutieren, obwohl Mieter und Vermieter zu diesem Punkt die Regelung gleichermaßen begrüßen, die wir vornehmen wollen. Aber das ist nun einmal so.

An einer anderen Stelle müsste man die Bedingungen für den sozialen Wohnungsbau diskutieren.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist, besonders Ein- und Zweipersonenhaushalte stärker zu berücksichtigen. Wir von der FDP finden das gut. Das ist eine Berücksichtigung der Realität, die immer weiter fortgeschritten ist.

Wir haben jetzt die Möglichkeit, über dieses Gesetz, dessen Abweichungsregel wir verlängern wollen, zu bewirken, dass die Kommunen die Einkommensgrenzen selber lokal anpassen. Das wird in München gemacht, auch in Rosenheim und Starnberg. Das sind die einzigen Orte in Bayern, wo es das schon jetzt gibt.

Aber, Herr Wörner, in München hat man beschlossen, die Anhebung um 30 % zu machen. In Rosenheim und Starnberg hat man die Möglichkeiten voll ausgeschöpft, das

heißt, es wurde um 60 % angehoben. Da müssten Sie doch ein flammendes Plädoyer im Stadtrat von München halten, wenn es um die Anhebung der Einkommensgrenzen geht. Herr Kollege, hier ist der falsche Ort dafür. Die Regelungen, die Sie fordern, sind möglich. Den Kommunen wird es ermöglicht, in ihrem Rahmen die Gesetzeslage selbstständig für sich an die lokalen Gegebenheiten anzupassen.

Insofern denke ich, dass wir hier auf einem guten Weg sind. An der Freigrenze wird meines Wissens nicht gedreht. Wir haben also ein Gesetz vor uns, das eine Anpassung an die Gegebenheiten bringt. Im Süden Deutschlands haben wir etwas mehr Einkommen. Das muss Auswirkungen auf die Grenzen haben.

(Wortmeldung des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

- Ich lasse gerne eine Zwischenfrage zu.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Kollege, ich mache sie darauf aufmerksam, dass München sehr wohl einen Sonderweg geht, der über die 30 % hinausgeht. Das ist das sogenannte München-Modell. Wir müssen von Ihnen da nichts lernen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie müssen eine Frage stellen!)

Wenn Sie die Sozialmietgesetzgebung so gemacht hätten, wie wir sie wollen, hätten wir alle diese Probleme nicht. Stimmen Sie mir da zu?

Jörg Rohde (FDP): Nein, natürlich nicht, Herr Wörner; denn wenn in München noch Spielraum vorhanden ist, sage ich den Münchnern: Dann nützt den Spielraum aus. Das ist die Möglichkeit, die das Gesetz gibt. Es besteht die Möglichkeit, durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen mehr Bürgern, also den Beziehern niedriger Einkommen, den Bezug einer Sozialwohnung zu ermöglichen. Die Debatte, wer für neuen Wohnungsbau zuständig ist, müssen wir an anderer Stelle bei anderen Gesetzen führen. Ansonsten meine ich, dass wir in den Beratungen zügig vorankommen, weil wir die Verbandsanhörung schon durchgeführt haben und keinerlei Klagen gekommen sind. Dabei möchte ich es für heute belassen und freue mich auf den parlamentarischen Weg.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, bleiben Sie noch einen Augenblick stehen; wir haben eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Herr Kollege, es gibt Unterschiede. Das eine ist das München-Modell, das andere sind die Einkommensgrenzen bei der einkommensorientierten Förderung im sozialen Wohnungsbau. Dieses Gesetz bezieht sich nur auf die Wohnungen, die im ersten Förderweg gefördert worden sind. Insofern gilt das, was Sie jetzt zur unterschiedlichen Höhe der Einkommensgrenzen, die regional definiert werden können, gesagt haben, nicht, auf jeden Fall nicht für dieses Gesetz.

Jörg Rohde (FDP): Frau Kollegin, dann bin ich auf Ihre Änderungsanträge zu diesem konkreten Gesetzentwurf angesichts der Gesetze gespannt, die vorliegen und zum 30. April auslaufen. Wir haben akuten Handlungsbedarf. Wir wissen auch, dass wir über den Winter nicht plötzlich neue Sozialwohnungen haben werden. Es handelt sich um einen angemessenen Gesetzentwurf, den die FDP-Fraktion unterstützt.

(Beifall bei der FDP und des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe jetzt Tagesordnungspunkte, Zweite Lesungen, auf, die ohne Aussprache beschlossen werden können.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2815

zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Eberhard Rotter, Angelika Schorer u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde FDP

Drs. 16/3558

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (Drs. 16/2815)

Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Joachim Unterländer**
Mitberichtersteller: **Prof. (Univ Lima) Dr. Peter Bauer**

I. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 16/3558 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 21. Januar 2010 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 10. Februar 2010 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/3558 in seiner 66. Sitzung am 23. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass § 2 folgende Fassung erhält:

„§ 2

Das Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „fünften“ durch die Angabe „zehnten“ ersetzt.“

2. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 88e Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „an dessen Stelle die Einkommensgrenze des

Art. 5“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3558 hat der Ausschuss einstimmig *Z u s t i m m u n g* empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/3558 in seiner 29. Sitzung am 25. Februar 2010 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen *z u g e s t i m m t*.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3558 hat der Ausschuss einstimmig *Z u s t i m m u n g* empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Brigitte Meyer
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2815, 16/3954

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, BayRS 2330–3–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Art. 35 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „12 000“ durch die Zahl „14 000“, die Zahl „18 000“ durch die Zahl „22 000“ und die Zahl „4 100“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Art. 5) kann die zuständige Stelle abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung eine höhere Einkommensgrenze, höchstens jedoch bis zu den in Art. 11 BayWoFG genannten Beträgen, bestimmen, wenn auf Grund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen

 1. Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt oder
 2. sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten

werden können. ²Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; die Rechtsverordnung ist aufzuheben, soweit die Gebietseigenschaft nach Art. 5 nicht mehr besteht.“

3. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Ist in einer Förderentscheidung nach

1. §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
2. §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes auf die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes,
3. dem Wohnraumförderungsgesetz auf die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes oder
4. dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz auf die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum 30. April 2010 geltenden Fassung

Bezug genommen, findet an Stelle der danach bestimmten Einkommensgrenze die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht, wenn in der Förderentscheidung für alle oder einen Teil der Wohnungen eine gegenüber den Einkommensgrenzen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 angehobene Einkommensgrenze bestimmt ist.“

4. Art. 35 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.
2. Art 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 88e Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „an dessen Stelle die Einkommensgrenze des Art. 5“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Eberhard Rotter

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer

Abg. Christine Kamm

Abg. Brigitte Meyer

Präsidentin Barbara Stamm

Staatssekretär Gerhard Eck

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des

Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (Drs. 16/2815)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Joachim Unterländer, Eberhard Rotter, Angelika Schorer u. a. (CSU),

Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde (FDP)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen

Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen

Wohnraumförderungsgesetzes (Drs. 16/2815) (Drs. 16/3558)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Die fraktionslose Abgeordnete Dr. Pauli kann bis zu zwei Minuten sprechen. Ich sage das, weil sie hier anwesend ist. Erster Redner ist Herr Kollege Rotter. Bitte schön, Herr Kollege Rotter.

Eberhard Rotter (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, bereits bei der Ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs der Staatsregierung habe ich darauf hingewiesen, dass sich der Wohnungsbau, insbesondere der Mietwohnungsbau, seit gut zehn Jahren auf Talfahrt befindet. In den vergangenen Jahren wurden in Bayern nur noch etwa 36.000 Wohnungen fertiggestellt. Ohne staatliche Förderung wäre die Situation aber noch deutlich kritischer.

Allerdings müssen daneben zusätzliche Impulse wie die Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung im Mietwohnungsbau oder steuerliche Anreize etwa zur Förderung der Klimaschutzziele dabei helfen, zusätzliches Anlagekapital freizusetzen; denn nur wenn Privatleute wieder in den Wohnungsbau investieren, werden wir die Wohnungen, die wir zur Deckung des Bedarfs dringend benötigen, bekommen.

Eine Nachfolgeregelung für die frühere Eigenheimzulage ist nach meiner Überzeugung ebenso überfällig. Wir brauchen dringend eine bundesweite Fördermöglichkeit gerade für Familien mit Kindern, um die Schaffung von Eigenwohnraum zu erleichtern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Wohnungsmarkt in den bayerischen Ballungsräumen, vor allem in München, ist aufgrund des geringen Neubauvolumens äußerst angespannt. Daher ist es dringend erforderlich, die Einkommensgrenzen für die Berechtigung zum Bezug einer Sozialwohnung zu erhöhen, damit auch Normalverdiener, die sich eine Wohnung auf dem freien Markt im Raum München häufig nicht leisten können, eine Chance auf eine öffentlich geförderte Sozialwohnung haben.

Mit dem Gesetzentwurf werden die seit dem Jahr 2002 unveränderten Einkommensgrenzen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins als Voraussetzung für die Überlassung einer Sozialwohnung an das seit 2002 gestiegene allgemeine Einkommensniveau und die gewandelten Haushaltsstrukturen angepasst. So werden die Einkommensgrenzen bei Ein-Personen-Haushalten um 16,66 % und bei Zwei-Personen-Haushalten um 22,22 % erhöht.

Was macht das in etwa für ein Bruttoeinkommen aus? - Bei einer dreiköpfigen Familie - zwei Erwachsene, ein Kind - bedeutet das ein Einkommen von 27.000 Euro. Das entspricht bei einem alleinverdienenden Arbeitnehmer einem Bruttojahreseinkommen von etwa 39.000 Euro. Für eine vierköpfige Familie - zwei Erwachsene, zwei Kinder - wäre ein Bruttojahreseinkommen von etwa 46.000 Euro möglich, wenn wir die Einkommensgrenzen entsprechend anheben. Hinzu kommt, dass in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf - München, Rosenheim, Starnberg - ein bis zu 60 % höheres Einkommen unschädlich ist. Damit kann relativ flexibel auf den Einzelfall eingegangen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei der Abweichungsmöglichkeit von den Einkommensgrenzen durch die zuständigen Stellen bei Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf erfolgt durch dieses Gesetz eine Entfristung. Bislang gilt die Vorschrift nur bis 30.04.2010.

Im Übrigen werden die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes in den Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf klargestellt. Es geht darum, dass ansonsten die belegungsrechtlichen Instrumentarien nicht ausreichen und dass es zulässige Gründe für höhere Einkommensgrenzen sein müssen wie die Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnungsversorgung und die Schaffung sowie der Erhalt stabiler Bewohnerstrukturen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Fraktionen von CSU und FDP haben im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens einen Änderungsantrag eingebracht, der die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Eigenwohnraumförderung betrifft. Es geht darum, dass der Zeitraum, in dem das maßgebliche Gesamteinkommen, das ein Ehepaar haben darf, um die Berechtigung zur Förderung von Eigenwohnraum zu erhalten, um einen Freibetrag von 5.000 Euro vermindert wird, von fünf auf zehn Jahre ab Eheschließung erhöht wird. Bei der Eigenwohnraumförderung kann das Gesamteinkommen eines Ehepaares um 5.000 Euro gemindert werden, solange es nur bis zu fünf Jahre lang verheiratet ist. Dieser Zeitraum ist gerade für junge Ehepaare zu kurz. Daher soll dieser Zeitraum nach unserem Änderungsantrag auf zehn Jahre angehoben werden. Gerade Ehepaare, die jünger als 40 Jahre sind, brauchen einen längeren Zeitraum, um sich eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus leisten zu können. Genau diese Paare machen aber wiederum eine Mietwohnung frei, sodass davon die Mieter profitieren können. Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Bevor ich in den Wortmeldungen fortfahre, gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2010 auf Drucksache 16/3082 bekannt. Mit Ja haben 94 gestimmt, mit Nein 60. Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Damit ist der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 (Nachtragshaushaltsgesetz 2010)".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der beschlossenen Fassung hat der interfraktionelle Änderungsantrag auf Drucksache 16/4007 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Das parlamentarische Verfahren zum Nachtragshaushalt 2010 ist damit abgeschlossen.

Jetzt fahren wir in der Rednerliste fort. Als nächster Redner hat Kollege Ludwig Wörner das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir werden uns bei diesem Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Ich will die Gründe dafür darlegen. Der Herr Minister der Finanzen ist leider nicht mehr da, damit ich ihm etwas mitteilen könnte. Herr Kollege Rotter, über Ihre Klagen bin ich etwas überrascht. Sie klagen darüber, dass wir immer weniger preiswerten Wohnraum haben und dass der soziale Wohnraum immer weniger wird. Darüber bin ich deswegen überrascht, weil wir eine Reihe von Anträgen zum Haushalt gestellt haben. Warum haben Sie diesen Anträgen nicht zugestimmt? Sie wissen genauso wie Herr Herrmann, dass uns Wohnungsnot droht. Das sind nicht meine Worte, das sind die Worte von Herrn Staatsminister Herrmann. Zeitgleich sagt er aber voller Stolz, dass er den Haushalt nicht erhöht habe, weil die Mittel ausreichen. Was stimmt jetzt?

Vorhin sagte der Herr Finanzminister, dieser Haushalt sei für die Menschen. In drei Teufels Namen, ist preiswerter Wohnraum nichts für die Menschen? Ist es nicht für die Menschen, wenn sie mehr Geld in der Tasche haben, um es auszugeben, zu konsumieren und damit die Wirtschaft anzuheizen, weil sie weniger Miete zahlen und preiswerten Wohnraum haben? Genau das haben Sie in Ihrem unsäglichen Haushalt übersehen.

Zurück zu diesem Gesetzentwurf. Liebe Kolleginnen und Kollegen, natürlich kann man die Zugangsgrenzen zu Sozialwohnungen moderat erhöhen. Dann hat man immer eine schöne Statistik, in der gar nicht so viele auf der Liste stehen, die auf Wohnraum warten. Man könnte die Grenzen aber auch erhöhen. Damit würden Segregation und Gettobildung vermieden werden und es gäbe ein breiteres Spektrum an Mietern. München macht das teilweise mit dem 60-Prozent-Zuschlag. Das reicht aber nicht aus. Deswegen wäre es richtig und wichtig gewesen, diese Beträge um mehr als 16 % zu erhöhen. 16 % hört sich zwar gut an, in Wirklichkeit ist es aber nicht viel. Sie können aber auch der Philosophie von FDP und CSU folgen, die sagen, die Löhne könnten ruhig fallen und einen Mindestlohn bräuchte man auch nicht, denn dann müssten sie die Zugangsgrenzen für Sozialwohnungen nicht mehr erhöhen. Die Grenzen sind mittlerweile so niedrig, dass selbst der gelernte Facharbeiter wieder eine Sozialwohnung bekommt. So weit sind die Löhne nämlich schon gesunken.

Das müssen Sie jetzt auf die Reihe bekommen, entweder das eine oder das andere. Beides wird nicht funktionieren. Ich sage Ihnen, wir hätten eine stärkere Erhöhung gebraucht, um Segregation zu verhindern und sicherzustellen, dass sich keine Slums bilden, wie es heute teilweise der Fall ist. Das kann man nicht hinwegdiskutieren. Sie müssten dann wieder Mittel für die soziale Stadt einsetzen. Das macht aber auch keinen Sinn. Wir wollten präventiv arbeiten, das können Sie mit dem, was Sie hier machen, nicht. Wir meinen, dass nur preiswerter Neubau auf vorhandenen Grundstücken der richtige Weg ist.

(Beifall des Abgeordneten Harald Güller (SPD) - Georg Schmid (CSU): Schwacher Beifall!)

Deshalb müssen Sie auch weg von der unsäglichen Verkaufspolitik, die gerade noch den Staatshaushalt rettet. Stattdessen müssen Sie für Wohnungsunternehmen Grund und Boden zu erträglichen Erbpachtzinsen zur Verfügung stellen. Wenn ich für Grund und Boden erst einmal nichts bezahlen muss, kommt im Ergebnis eine preiswerte Miete heraus. Vielleicht sollten Sie sich darüber Gedanken machen, bevor Sie alles, was nicht

niet- und nagelfest ist, verkaufen. Ich bin manchmal fasziniert davon, mit welchem Recht Politiker überhaupt etwas verkaufen. Wir müssen mit dem Wohnungsraum vor allem in den Ballungsräumen dafür Sorge tragen, dass Menschen, die die Städte und Regionen am Laufen halten, nämlich die Dienstleister, die größtenteils erbärmlich schlecht bezahlt werden, wenigstens dadurch überleben können, dass sie preiswert wohnen können. Dazu bedarf es größerer Anstrengungen als derer, die mit diesem Gesetz unternommen wurden, und dessen, was in diesem Haushalt gemacht wurde. Lassen Sie uns über dieses Problem gemeinsam ernsthaft nachdenken. Das, was Sie machen, ist zu kurz gegriffen. Deswegen werden wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wir werden uns enthalten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD - Georg Schmid (CSU): Frenetischer Beifall bei der SPD!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat der Kollege Prof. Bauer das Wort.

Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FW): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf reagiert die Staatsregierung endlich auf die veränderten Einkommensverhältnisse. Es ist höchste Zeit, dass die Einkommensgrenzen angepasst werden. Die Anhebung der Einkommensgrenzen muss allerdings gut austariert sein. Dabei nehme ich das auf, was Kollege Wörner gerade gesagt hat. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Einkommensgrenzen notwendig. Einerseits steigt mit der Erhöhung der Einkommensgrenzen die Anzahl der Berechtigten, andererseits besteht aber die Gefahr, dass bei einer zu weit gehenden Ausweitung besonders unterstützungsbedürftige Personengruppen nur schwer eine Sozialwohnung finden. Deshalb hat die Anhebung der Einkommensgrenzen immer moderat zu erfolgen und muss in den Folgejahren immer wieder nachgebessert werden.

Darüber hinaus ist es aber wichtig, dass immer genügend sozialer Wohnraum zur Verfügung steht. In Bayern ist das in den Ballungsgebieten leider nicht der Fall. Herr Kollege

Rotter und Herr Kollege Wörner haben es schon erwähnt. Aufgrund des Landesbank-desasters besteht zudem die Gefahr, dass weitere Sozialwohnungen wegfallen. Wir haben schon darüber gesprochen. 100.000 Mieter der Landesbanktochter GBW bangen um ihre Wohnungen. Ihre Mietverhältnisse stehen auf der Kippe. Die Devise muss hier ganz klar lauten: Die finanziellen Probleme der Landesbank dürfen nicht auf dem Rücken der Mieter ausgetragen werden.

Herr Fraktionsvorsitzender Schmid, an Sie darf ich auch das Wort richten. Der Herr Ministerpräsident ist nicht mehr da. Ich bin Mitglied im Landesbank-Untersuchungsausschuss. Ich bin der einzige Sozialpolitiker in diesem Untersuchungsausschuss. Ich appelliere an Sie und bitte Sie darum, dass Sie diesen Untersuchungsausschuss nicht zu einem reinen politischen Abwicklungs- oder juristischen Aufarbeitungsausschuss verkommen lassen. Von diesem Untersuchungsausschuss muss auch auf die soziale Bedeutung dieses Desasters hingewiesen werden. Dafür bitte ich Sie um Ihre Unterstützung. Es ist wichtig, dass wir damit ein Zeichen setzen für unsere sozial Bedürftigen, die unsere Unterstützung notwendig haben.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Der zweite Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Beibehaltung der Abweichungsmöglichkeit in Artikel 4 Absatz 2 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Die Aufhebung der Befristung ist auch schon erwähnt worden. Auch das ist genauso wie die regionale Unterschiedlichkeit ein wichtiger Punkt. Die Einkommensgrenzen sind flexibel, und das muss erhalten werden, wenn man nur an Städte wie München, Rosenheim oder Starnberg denkt. Die Flexibilität bei örtlichen Besonderheiten muss gewährleistet sein. Darauf muss eingegangen werden. Das oben Gesagte zu den Einkommensgrenzen muss auch für besonders Bedürftige gelten. Zudem bleibt die Regelung bestehen, dass in Gebieten mit erhöhtem Wohnbedarf die Kreisverwaltungsbehörde grundsätzlich das Recht hat, dem Vermieter fünf Haushalte vorzuschlagen, von denen der Vermieter einen Mieter aufnehmen muss. Den Änderungsantrag halten die Freien Wähler für sinnvoll. Die Fördermöglichkeiten für junge

Paare sollte von fünf auf zehn Jahre nach der Eheschließung ausgedehnt werden. Auch hier kann ich Herrn Rotter voll zustimmen.

Der Gesetzentwurf löst aber leider nicht das Problem der sogenannten Gettoisierung innerhalb der großen Städte. Um die Gettoisierung zu verhindern, sind andere Steuerungsinstrumente nötig. In diesem Zusammenhang wäre deshalb zu diskutieren, ob die Objektförderung, zum Beispiel eine Art reformiertes Wohngeld, dem entgegenwirken könnte. Es bleibt festzuhalten, dass lediglich die Ausweitung des Kreises der Berechtigten nicht genügt, während gleichzeitig der Wohnraum schwindet. In diesem Sinne hoffen wir auf die entsprechende Ausweitung der Wohnraumförderung. Mit welchen Mitteln dies am besten zu erreichen ist, bleibt zu diskutieren. Auch viele Durchschnittsverdiener mit Familie haben in Großstädten inzwischen Probleme, auf dem freien Markt eine bezahlbare Mietwohnung zu finden.

Ich fasse zusammen: Der Gesetzentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Freien Wähler befürworten diesen Gesetzentwurf und werden auch dem Änderungsantrag zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als nächste Rednerin hat Frau Kollegin Christine Kamm das Wort. - Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Kollege Rotter, Sie haben zu Beginn dieser Aussprache darauf hingewiesen, dass wir die Wohnprobleme in Bayern nur dann lösen können, wenn auch weiterhin mehr für die Wohnbauförderung und die Energiesanierung getan wird.

(Zuruf des Abgeordneten Eberhard Rotter (CSU))

Das ist richtig.

Aber warum haben Sie im Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unseren Antrag abgelehnt, mit dem wir erreichen wollten, dass die KfW-Mittel für die Energiesanierung des Wohnungsbaus zumindest mittelfristig auf dem Niveau des Jahres 2010 fortgeschrieben werden? Warum lehnen Sie solche Anträge ab, obwohl Sie sehen, dass die Energiesanierung im Wohnungsbau zum Stillstand kommen wird, wenn die von Schwarz-Gelb angedachte Politik so fortgeführt wird? Das wäre außerordentlich fatal. Ich hoffe auf Ihre diesbezüglichen Initiativen gegenüber Ihren Kollegen im Bund.

Wir haben heute das Gesetz zur Wohnraumförderung zur Beratung. Dies schlägt vor, die Einkommensgrenzen für die Berechtigung einer Sozialwohnung deutlich anzuheben und die Hürde für die Zugangsvoraussetzung abzusenken. Das ist richtig, weil die Einkommensgrenzen jahrzehntelang nicht angepasst worden sind. Allerdings haben wir dann das Problem, dass wesentlich mehr Bezugsberechtigten immer weniger Sozialbauwohnungen zur Verfügung stehen. In den kommenden Jahren werden allein in München 10.000 Sozialwohnungen wegen des Ablaufs der entsprechenden Bindungslaufzeiten aus der Bindung fallen.

Zudem ist die Zukunft der Landesbank-Wohnungen nach wie vor immer noch völlig ungeklärt. In Bayern gehören 34.000 Wohnungen der Landesbank, allein in München 10.000. Trotz aller unserer Anträge hat sich die Staatsregierung bisher nicht erweichen lassen - und Sie leider auch noch nicht -, den Verkauf mit mehr Sozialkriterien zu verknüpfen. Derzeit, so ergab es eine Anfrage von uns, will die Staatsregierung ausschließlich den Mindestmieterschutz wirken lassen. Das kann sie auch nicht vermeiden. Aber sie will den Verkauf nicht an zusätzliche Sozialkriterien knüpfen, was bedeutet, dass die Mieterinnen und Mieter in den Landesbank-Wohnungen bei einem Verkauf nicht davor geschützt sind, dass diese Wohnungen in kürzester Zeit in Eigentumswohnungen umgewandelt oder sie Opfer von Spekulantentum werden und die Wohnung verlieren werden. Die Wohnraumnot wird weiter verschärft. Das Mindeste wäre, heute schon den Mieterinnen und Mietern zu sagen, man wisse nicht genau, was kommt, was die EU sagen wird bezüglich der Situation der Landesbank-Wohnungen, aber dass man sich in

einem Grundsatz daran binde, dass die Rechte der Mieter dauerhaft erhalten, die Wohnrechte der Mieter langfristig gesichert werden und nicht nur der Mindestmieterschutz greift. Ich meine, man muss wesentlich mehr tun als das, was im Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz und im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz angedacht ist, um die Situation zu verbessern.

Nachdem wir diese Schritte leider nicht erkennen können, enthalten wir uns der Stimme.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als nächste Rednerin hat Frau Kollegin Brigitte Meyer das Wort. - In aller Ruhe bitte, soviel Zeit muss sein. Bitte schön.

Brigitte Meyer (FDP): Verehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Den vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes beraten wir heute zum zweiten Mal. Die Fakten sind bekannt und wurden schon mehrfach genannt.

Die Einkommen haben sich in den letzten Jahren konstant nach oben entwickelt. Dadurch sind viele Menschen aus dem Berechtigungskreis für ehemals öffentlich geförderte Wohnungen herausgefallen. Dies liegt auch daran, dass die momentan geltenden Einkommensgrenzen noch aus dem Jahr 2002 stammen und die neuesten Entwicklungen nicht berücksichtigt sind. Eine permanente Kontrolle, wie das vorhin angesprochen wurde, ist daher sinnvoll.

Bis zum 30.04.2010 besteht nach geltender Gesetzeslage für Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf die Möglichkeit, die Einkommensgrenzen eigenständig nach oben zu verschieben. Diese Frist läuft längstens in einem guten Monat aus. Das bedeutet, dass auch aus diesem Grund dringender Handlungsbedarf geboten ist. Da sich diese Ausnahmeregelungen vor Ort als sehr nützlich erwiesen haben, um auf die Situation schnell

und angemessen reagieren zu können, ist es eine sehr gute Entscheidung, diese Regelung auch weiterhin laufen zu lassen. Was sich bewährt hat, muss man nicht ändern.

Doch auch außerhalb der Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf besteht Handlungsbedarf. Da die Einkommensgrenzen für Sozialwohnungen sehr niedrig sind, fallen bedürftige Personen aus dem Raster öffentlich geförderter Wohnungen und leben oft, bedingt durch die für sie zu hohen Mieten, nahe an der Armutsgrenze. Parallel zum Anstieg der Einkommensgrenze ist die Anzahl der Sozialwohnungen durch das Ende der Bindungsfristen gesunken. Dadurch gibt es viele Berechtigte, die nicht die Vorteile einer öffentlich geförderten Wohnung genießen dürfen. Dennoch unterstützen wir die Erweiterung des Personenkreises selbst bei sinkendem Wohnraumangebot; denn das Thema des heutigen Tages sind nicht die Einkommensgrenzen. Über die Anzahl der öffentlich geförderten Wohnungen wird an anderer Stelle zu gegebener Zeit zu debattieren sein. Auch der Vorschlag, den Herr Dr. Bauer angesprochen hat, nämlich Subjektförderung statt Objektförderung, sollte ernsthaft überlegt und geprüft werden.

(Vereinzelter Beifall bei der FDP)

Die FDP begrüßt die einzelnen Details des Gesetzentwurfs mit den moderaten Anhebungen der Einkommensgrenzen und Freibeträge. Durch die neuen Regelungen profitieren auf der einen Seite Familien mit Kindern, da die Kinderfreibeträge verdoppelt worden sind. Auf der anderen Seite werden auch die Ein- und Zweipersonenhaushalte in Zukunft besser gestellt. Hierzu zählen auch die jungen Erwachsenen, die noch am Berufsanfang stehen und daher oft mit geringen Mittel auskommen müssen. Gerade Menschen mit einem Beruf im sozialen Umfeld gehören oft zu diesem Personenkreis. Wir unterstützen mit der Einkommensanhebung also insbesondere Familien, junge Erwachsene und wichtige Berufsgruppen unserer Gesellschaft.

Die FDP begrüßt diesen Gesetzentwurf, da er all denen hilft, die wirklich der Hilfe bedürfen, und weil er in seiner Ausgestaltung an die Gegebenheiten angepasst ist. Der

Gesetzentwurf kommt diesen Notwendigkeiten durch moderate Bestimmungen nach. Wir bitten um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung hat Herr Staatssekretär Eck ums Wort gebeten. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Frau Präsidentin, Hohes Haus, verehrte Kolleginnen und Kollegen! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass bereits vieles ausgetauscht wurde, will ich versuchen, meine Rede kurz zu halten und die Redezeit nicht auszuschöpfen. Herr Kollege Rotter hat bereits deutlich gemacht, es gibt drei wesentliche Punkte anzumerken: Erstens, das Anheben der Einkommensgrenze. Hier gilt es zu verdeutlichen, dass diese Frage zwischen Vertretern der Vermieter- und der Mieterseite bis ins kleinste Detail abgesprochen worden ist. An dieser Stelle erübrigt sich deshalb jegliche Diskussion.

Zweitens, der Freibetrag pro Kind soll verdoppelt und die Freibetragsregelung für junge Familien bei der Vergabe von Sozialwohnungen soll vom Grundsatz her verbessert werden. Drittens, das wurde schon von der Kollegin der FDP angesprochen, die Abweichungsmöglichkeit soll auf Dauer fortgeführt werden, insbesondere in Gebieten, in denen ein erhöhter Wohnungsbedarf besteht. Diese drei Punkte zusammen, sehr verehrte Damen und Herren, versetzen uns in die Lage, dass wir rund ein Drittel aller Haushalte erreichen. Ich meine, das ist eine gute Sache. Lieber Herr Kollege Wörner - . Er ist nicht mehr hier, das ist schade, denn ich wollte ihm noch etwas mit auf den Weg geben.

(Ludwig Wörner (SPD): Wen meinen Sie eigentlich?)

- Oh, Entschuldigung. Ich wollte Ihnen nur noch mitgeben, dass wir bisher 215 Millionen Euro an Fördergeldern zur Verfügung gestellt haben und, dass wir das auch im Jahr 2010 in gleicher Weise tun werden.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Sie haben die Förderung angesprochen. Ich denke, es sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass neben Bayern nur noch das Bundesland Nordrhein-Westfalen in einer solchen Höhe fördert. Kein anderes Bundesland engagiert sich in diesem Bereich so wie Nordrhein-Westfalen und Bayern, das will ich noch einmal betonen. Es wird immer diskutiert, wer von beiden Ländern an der Spitze ist, doch das will ich an dieser Stelle nicht werten. Wir sind mit diesem Gesetz auf einem guten Weg. Ich bitte das Hohe Haus deshalb um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Georg Schmid (CSU): Sehr gut! - Karl Freller (CSU): Sehr gut!)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2815 und der Änderungsantrag auf Drucksache 16/3558, sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit auf Drucksache 16/3954 zugrunde. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 2 eine neue Fassung erhält. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/3954. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die CSU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Fraktion der Freien Wähler. Ich bitte Gegenstimmen anzuzeigen. - Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die CSU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Frak-

tion der Freien Wähler. Ich bitte Gegenstimmen anzuzeigen. - Stimmenthaltungen? - Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/3558 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 31. März	2010
--------------	------------------------------	-------------

Datum	Inhalt	Seite
24.3.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2129-2-1-UG	134
24.3.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes 2330-3-I , 2330-2-I	136
24.3.2010	Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 702-2-W , 9210-1-W	138
15.3.2010	Bekanntmachung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG 200-20-F	139
15.3.2010	Bekanntmachung des Dreizehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S , 2251-16-S	145
8.3.2010	Verordnung zur Änderung der Fachhochschulabweichungsverordnung 2210-4-3-WFK	154
12.3.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern 2038-3-4-8-7-UK	155
15.3.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2210-2-23-WFK	157
16.3.2010	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (DVAGTPG) 212-2-1-UG	158
17.3.2010	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) 315-6-J	159
4.3.2010	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	160

2129-2-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Vom 24. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Anlagen zu errichten und zu betreiben, in denen die nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibenden Abfälle so behandelt werden, dass sie verwertet oder nach Maßgabe der Voraussetzungen für die Ablagerung nach § 6 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit den Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV abgelagert werden können.

(3) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 DepV mit einer ausreichenden Nutzungsdauer verfügbar zu halten.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „sonst förderlich ist oder“ die Worte „in einem Gesetz zur Regelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Art oder Menge“ gestrichen.

3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 91“ durch die Worte „Art. 92“ und die Worte „Art. 79“ durch die Worte „Art. 80“ ersetzt.

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Besitzer nicht aus privaten Haushalten stammender gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 41 KrW-/AbfG, die gemäß Art. 3 Abs. 2 von der Entsorgung aus-

geschlossen sind (Sonderabfälle), haben sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu bedienen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Als Trägerin der Sonderabfallentsorgung hat die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH die Pflicht zur Entsorgung der ihr nach Abs. 1 zu überlassenden Abfälle. ²Der Umfang dieser Entsorgungspflicht sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung bestimmen sich nach dem Abfallwirtschaftsplan. ³Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH hat regionale Sammelstellen zur dezentralen Erfassung von Sonderabfall verfügbar zu halten.“

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände“ durch die Worte „§ 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hinsichtlich des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs der Abfallentsorgung anerkannten Vereinigungen mit einem satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich in Bayern“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. In Art. 23 Abs. 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

7. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,“ die Worte „des Batteriegesetzes,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

8. In Art. 30 werden nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ die Worte „das Batteriegesetz,“ eingefügt.

9. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und dieses

Gesetzes" durch die Worte „, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Batteriegesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen" und die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen" durch die Worte „Umwelt und Gesundheit" ersetzt.

- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen" durch die Worte „Umwelt und Gesundheit" ersetzt.

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 - „2. sich entgegen Art. 10 Abs. 1 nicht der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH bedient,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2330-3-I, 2330-2-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes

Vom 24. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 562, ber. S. 781, BayRS 2330-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu Art. 35 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „12 000“ durch die Zahl „14 000“, die Zahl „18 000“ durch die Zahl „22 000“ und die Zahl „4 100“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Art. 5) kann die zuständige Stelle abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung eine höhere Einkommensgrenze, höchstens jedoch bis zu den in Art. 11 BayWoFG genannten Beträgen, bestimmen, wenn auf Grund der örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse durch sonstige belegungsrechtliche Maßnahmen

1. Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung nicht hinreichend berücksichtigt oder

2. sozial stabile Bewohnerstrukturen nicht geschaffen oder erhalten

werden können. ²Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; die Rechtsverordnung ist aufzuheben, soweit die Gebietseigenschaft nach Art. 5 nicht mehr besteht.“

3. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Ist in einer Förderentscheidung nach

1. §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

2. §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes auf die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes,

3. dem Wohnraumförderungsgesetz auf die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes oder

4. dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz auf die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in der bis zum 30. April 2010 geltenden Fassung

Bezug genommen, findet an Stelle der danach bestimmten Einkommensgrenze die Einkommensgrenze nach Art. 4 Abs. 1 in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht, wenn in der Förderentscheidung für alle oder einen Teil der Wohnungen eine gegenüber den Einkommensgrenzen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 angehobene Einkommensgrenze bestimmt ist.“

4. Art. 35 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

2. Art 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 88e Abs. 2 und 3“ ersetzt.

- b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „an dessen Stelle die Einkommensgrenze des Art. 5“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

702-2-W , 9210-1-W

**Gesetz
zur Änderung des
Ingenieurgesetzes und
des Gesetzes über Zuständigkeiten
im Verkehrswesen¹⁾**

Vom 24. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Verfahren nach Art. 2 bis 4 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 2

In Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2009 (GVBl S. 576), werden nach dem Wort „übertragen“ die Worte „und das Verfahren, insbesondere für Anerkennungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, regeln“ eingefügt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

200-20-F

Bekanntmachung
des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen
der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den
Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG

Vom 15. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 11. März 2010 dem im Zeitraum vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 15. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Vertrag
über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der
Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen
von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,

der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
sowie die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)
(im Folgenden „Vertragspartner“)
sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung

der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes,
- zur Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert,

folgende Vereinbarung:

Abschnitt I

Der IT-Planungsrat

§ 1

Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) ¹Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;
4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

²Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die

Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. ³Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(2) ¹Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes.

²Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. ³Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) ¹Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. ²Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) ¹Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. ²Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. ³Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) ¹Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. ²Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) ¹Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 2

Geschäftsstelle

(1) ¹Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und

Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Finanzierung der Geschäftsstelle tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.

(3) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.

Abschnitt II

Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 3

Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) ¹Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. ²Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) ¹Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. ²Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) ¹Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. ²Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. ³Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prü-

fung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

§ 4

Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.

§ 5

Informationsaustausch

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 6

Änderung, Kündigung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) ¹Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. ²Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) ¹Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. ²Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 7 Absatz 2 unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Sind bis zum 31. März 2010 nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) ¹Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. ²Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:

1. „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online)
2. „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV)

sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.

(4) ¹Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt. ²Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berlin, den 18.11.2009

Dr. Thomas de Maizière

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 10. 11. 2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Mainz, den 30.10.2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Mainz, den 30.10.2009

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 4.11.2009

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Mainz, den 30.10.2009

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Mainz, den 30.10.2009

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Mainz, den 30.10.2009

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Mainz, den 30.10.2009

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Mainz, den 30.10.2009

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Mainz, den 30.10.2009

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 30.10.2009

Kurt Beck

Für das Saarland:

Mainz, den 30.10.2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Mainz, den 30.10.2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Mainz, den 30.10.2009

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Mainz, den 30.10.2009

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20.11.2009

Christine Lieberknecht

Anhang

**„Gemeinsames Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der
Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“**

A. Verbindungsnetz

1. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für ein künftiges Verbindungsnetz.
 - a) Gemeinsam werden festgelegt:
 - die Anforderungen (z.B. hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit), die vom Verbindungsnetz zu erfüllen sind,
 - die anzubietenden Anschlussklassen (inklusive beispielsweise Bandbreiten, Verfügbarkeiten),
 - das Minimum anzubietender Dienste,
 - die Anschlussbedingungen,
 - die Kostenhöhe und -verteilung,
 - das Verfahren bei Eilentscheidungen.
 - b) In diesem Rahmen betreibt der Bund das Verbindungsnetz und setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen um.
2. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund den DOI-Netz e.V. gegründet. Von diesem wird gegenwärtig ein Verbindungsnetz vergeben. Diese Lösung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die neuen Strukturen überführt werden.
3. Der Bund betreibt gegenwärtig die Neugestaltung seiner IT-Netze in einer modularen Architektur und auf der Grundlage eines Transportnetzes auf Basis von Dark Fibre. Dies geschieht in ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes. Unter Nutzung des Transportnetzes dieser ohnehin im Aufbau befindlichen bundesweiten IT-Netzinfrastruktur kann das Verbindungsnetz als eigenes VPN (einschließlich Zugangsnetz) realisiert werden. Möglich ist außerdem die optionale Nutzung von Diensten aus dem Portfolio (Warenkorb) des Projektes „Netze des Bundes“.
4. Der Bund ist die Vergabestelle für das Verbindungsnetz. Als Vergabestelle ist der Bund für die rechtlich korrekte Durchführung der Vergabe inklusive der Wahl des Vergabeverfahrens verantwortlich und wird nach dem Zuschlag Vertragspartner des Auftragnehmers.
5. Die Vergabeunterlagen werden vom Bund im Benehmen mit einem vom IT-Planungsrat eingesetzten Arbeitsgremium aus 3 Ländervertretern fertig gestellt.

6. Zur Beteiligung der Länder werden die Entwürfe der Vergabeunterlagen (inklusive Bewertungsmatrix) rechtzeitig vor der Veröffentlichung (z.B. in sogenannten „Leserräumen“¹⁾) zur Einsicht bereit gestellt. Dies dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen, zum anderen kann so der dort vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen.
7. Sollten durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsam festgelegten Anforderungen hinausgehen, zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der Zusatzkosten regelt der IT-Planungsrat²⁾.
8. Um auch im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicher zu stellen, beauftragt der IT-Planungsrat das dreiköpfige Arbeitsgremium damit, die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs einzubringen. Dies betrifft insbesondere grundsätzlichere Fragen der Steuerung. Operative Fragen (z. B. die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse, die Zubuchung eines optionalen Dienstes etc.) werden hingegen über dafür geschaffene Prozesse abgewickelt.

B. IT-Steuerung

1. Ein neues System der IT-Koordinierung von Bund und Ländern soll die bisherigen Gremien „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland-Online) sowie „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie alle Untergremien ablösen.
2. Die dauerhafte neue Struktur besteht aus einem „IT-Planungsrat“, in dem der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, die für IT zuständigen Vertreter der Länder, Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände (ohne Stimmrecht) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (ohne Stimmrecht) vertreten sind. Der IT-Planungsrat berichtet an die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern.

¹⁾ „Leserräume“ stellen angesichts der Zahl der Beteiligten sicher, dass die vertraulichen Dokumente nicht vor der Veröffentlichung bekannt werden und so das Vergabeverfahren gefährden.

²⁾ Das Antragsrecht zur Durchführung dieses Verfahrens haben der Bund oder drei Länder.

3. Den Vorsitz übernehmen im jährlichen Wechsel Bund und Länder. Die Länder regeln die Rotation des Vorsitzes untereinander.
4. Die bisherige Geschäftsstelle Deutschland-Online im Bundesministerium des Innern wird Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der Geschäftsstelle übernimmt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte übernehmen sie die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.
5. Der IT-Planungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik,
 - b) Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
 - c) Steuerung von E-Government-Projekten, die dem IT-Planungsrat von der Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern zugewiesen werden,
 - d) Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes inklusive gemeinsamer Festlegung gemäß Ziffer A. 1 a) und Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen,
 - e) Einsetzung eines Arbeitsgremiums zur Befassung mit Vergabeunterlagen (Einzelheiten unter A. 6) und grundsätzlicher Steuerung (A. 9).
6. IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
 - werden vom IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit als Empfehlung für die öffentliche Verwaltung beschlossen;
 - werden vom IT-Planungsrat mit noch auszugestaltender, qualifizierter Mehrheit beschlossen, soweit sie zum bund-länder-übergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustausches der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind; sie entfalten Bindungswirkung, welche vom Bund und von den Ländern innerhalb von jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzenden Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt wird.
7. Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
8. Vor der Beschlussfassung im IT-Planungsrat stimmen die Vertreter von Bund und Ländern die zu fassenden Beschlüsse innerhalb ihrer Regierung ab bzw. führen – soweit erforderlich – eine Befassung des jeweiligen Kabinetts herbei.
9. Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards wird grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte unabhängige Einrichtung geprüft, diese kann in ihre Prüfung Wirtschaft und Wissenschaft einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

2251-6-S , 2251-16-S

**Bekanntmachung
des Dreizehnten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 15. März 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 11. März 2010 dem im Zeitraum vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 unterzeichneten Dreizehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 15. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Dreizehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten“.

- b) Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:
- „§ 7a Einfügung von Werbung und Teleshopping“.
- c) § 15 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 15 Zulässige Produktplatzierung“.
- d) § 44 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 44 Zulässige Produktplatzierung“.
- e) § 45 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 45 Dauer der Fernsehwerbung“.
- f) § 45a wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 45a Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle.“
- g) § 45b wird gestrichen.
- h) § 58 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 58 Werbung, Sponsoring, fernsehhähnliche Telemedien, Gewinnspiele“.
- i) § 63 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 63 Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen“.
- j) Es wird folgender neuer § 64 eingefügt:
- „§ 64 Regelung für Bayern“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung deutscher Rechtshoheit unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke genutzt wird. Ohne eine Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27) – Richtlinie 89/552/EWG – ist deutsches Recht auch anwendbar bei der Nutzung einer Deutschland zugewiesenen Satelliten-Übertragungskapazität. Dies gilt nicht für Angebote, die
1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
 2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG empfangen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „7. Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 9 bleibt unberührt.“
- bb) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „8. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.“
- cc) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:
- „11. Produktplatzierung die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen,

Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist."

dd) Die bisherigen Nummern 11 bis 19 werden die neuen Nummern 12 bis 20.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 6 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,
3. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden oder
4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Werbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Werbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder

räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.“

d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7a Abs. 1 gilt entsprechend.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 1 und 2.

cc) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für Teleshopping.“

f) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig. Soweit in den §§ 15 und 44 Ausnahmen zugelassen sind, muss Produktplatzierung folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Sendepplatz müssen uneingeschränkt bleiben,
2. die Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, und
3. das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden; dies gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.

Auf eine Produktplatzierung ist eindeutig hinzuweisen. Sie ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Sendungen, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben worden sind, wenn nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist, ob Produktplatzierung enthalten ist; hierauf ist hinzuweisen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten legen eine einheitliche Kennzeichnung fest.“

g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die neuen Absätze 8 und 9.

h) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke dürfen den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern.“

i) Es wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

5. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Einfügung von Werbung und Teleshopping

(1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

(2) Einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.

(3) Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

(4) Richten sich Werbung oder Teleshopping-Spots in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kürze“ die Wörter „und in angemessener Weise“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Marke“ ein Komma und die Wörter „ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Verantwortung“ das Wort „redaktionelle“ eingefügt und die Wörter „die redaktionelle“ vor dem Wort „Unabhängigkeit“ werden gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Wörter „oder der Verkauf“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum politischen Zeitgeschehen“ durch die Wörter „zur politischen Information“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) § 7 Abs. 1, 3 und Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.“

7. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und die Wörter „zuletzt geändert durch die“ werden durch die Wörter „in der Fassung der“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:

1. Name und geografische Anschrift,

2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen und

3. zuständige Aufsicht.“

8. § 11c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet wie sie Länder versorgt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6.

9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenen Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Nicht angerechnet werden auf die zulässigen Werbezeiten Sendezeiten mit Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Sendungen“ sowie nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „und Sendungen“ eingefügt.

11. § 16f wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16f

Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 7a, 8, 8a, 15 und 16. In der Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjäh-

riger näher zu bestimmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch. In der Richtlinie zu § 7 Abs. 7 und § 15 ist näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formaten und in welchem Umfang unentgeltliche Produktplatzierung stattfinden kann, wie die Unabhängigkeit der Produzenten und Redaktionen gesichert und eine ungebührliche Herausstellung des Produkts vermieden wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Richtlinien des Deutschlandradios zur Durchführung der §§ 7, 8a und 15 entsprechend.“

12. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

„es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher.“

b) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig.“

c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die neuen Sätze 7 und 8.

13. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

14. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhalten-

den Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen sowie Sendungen in Regionalfensterprogrammen und Fensterprogrammen nach § 31.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45

Dauer der Fernsehwerbung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde darf 20 vom Hundert nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2, und es werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Sendungen“ sowie nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „und Sendungen“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 7a gelten nicht für reine Werbekanäle.“

16. § 45a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45a

Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle

(1) Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Minstdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. Sie müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.

(2) Für Eigenwerbekanäle gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Die §§ 7a und 45 gelten nicht für Eigenwerbekanäle.“

17. § 45b wird gestrichen.

18. In § 46 wird die Verweisung auf die „§§ 7, 8, 8a, 44, 45, 45a und 45b“ durch die Verweisung auf die „§§ 7, 7a, 8, 8a, 44, 45 und 45a“ ersetzt.

19. In § 46a wird die Verweisung auf „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45a“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1“ ersetzt.

20. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. Großereignisse entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,

2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,

3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,

4. entgegen § 7 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,

5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,

6. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,

7. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,

8. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach § 44 zulässig ist,

9. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,

10. entgegen § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

11. entgegen § 7a Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,

12. entgegen den in § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,

13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,

14. gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
 15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 9b Abs. 2 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
 17. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
 18. entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,
 19. entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,
 20. entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
 21. entgegen § 45 Abs. 1 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
 22. entgegen § 45a Abs. 1 Satz 1 Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben oder entgegen § 45a Abs. 1 Satz 2 Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
 23. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
 24. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 25. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
 26. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet.
 27. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
 28. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 4 Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt."
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Nummern 15 bis 27 eingefügt:
- „15. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschwelligen Beeinflussung einsetzt,
 16. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,
 17. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,
 18. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
 19. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet,
 20. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
 21. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach den §§ 15 oder 44 zulässig ist,
 22. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
 23. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

24. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,
25. entgegen den in § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen in Bewegtbildangebote Werbung oder Teleshopping integriert,
26. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht auf den Sponsor hinweist,
27. gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die neuen Nummern 28 und 29.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „18 bis 23“ durch die Angabe „23 bis 28“ und die Angabe „13 bis 16“ durch die Angabe „13 bis 29“ ersetzt.
21. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 58
- Werbung, Sponsoring,
fernsehähnliche Telemedien, Gewinnspiele“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Anbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Anbieter festgelegten Inhaltekatalog bereitgestellt werden (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf), gelten § 1 Abs. 3 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 Nummer 5 gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7a und 45 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.
22. Es wird folgender neuer § 63 eingefügt:
- „§ 63
- Übergangsbestimmung
für Produktplatzierungen
- § 7 Abs. 7 und die §§ 15 und 44 gelten nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.“

23. Der bisherige § 63 wird der neue § 64 und die Verweisung auf „§ 7 Abs. 8 1. Variante“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs. 9 Satz 1 1. Variante“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

§ 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen,“.

- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche“ durch die Wörter „Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige“ ersetzt.

2. Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

3. In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Teleshopping“ die Wörter „und Sponsoring“ eingefügt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 10.11.2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Mainz, den 30.10.2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Mainz, den 30.10.2009

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 4.11.2009

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Mainz, den 30.10.2009

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Mainz, den 30.10.2009

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Mainz, den 30.10.2009

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Mainz, den 30.10.2009

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Mainz, den 30.10.2009

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Mainz, den 30.10.2009

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 30.10.2009

Kurt Beck

Für das Saarland:

Mainz, den 30.10.2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Mainz, den 30.10.2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Mainz, den 30.10.2009

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Mainz, den 30.10.2009

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20.11.2009

Christine Lieberknecht

Protokollerklärung aller Länder zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

„Die Länder beabsichtigen, zeitnah die bestehenden Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen und zum Medienkonzentrationsrecht zu überprüfen. In diese Prüfung sollen auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Rundfunkangebote beitragen können.“

Protokollerklärung aller Länder zu § 7 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages

„Die Länder erwarten von den Rundfunkveranstaltern, dass sie mit den Verbänden der werbetreibenden Wirtschaft und der Produzenten zu Produktplatzierungen einen verbindlichen Verhaltenskodex vereinbaren.“

2210-4-3-WFK

Verordnung zur Änderung der Fachhochschulabweichungsverordnung

Vom 8. März 2010

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an bayerischen Fachhochschulen (Fachhochschulabweichungsverordnung – FHAbwVO) vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 384, BayRS 2210-4-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG kann auch der oder die Frauenbeauftragte Vorschläge einreichen, die ebenfalls Grundlage für die Erstellung des Wahlvorschlags sein können.“

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 9 werden Abs. 3 bis 10.

3. Es wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 BayHSchG erfolgt die Mitwirkung der Studierenden außer durch die Mitwirkung ihrer gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen durch ein Studentisches Parlament und dessen Vorstand. ²Das Studentische

Parlament ist das höchste Beschluss fassende Gremium der Studierenden und besteht aus je einem oder einer von jeder Fachschaftsvertretung entsandten Delegierten, doppelt so vielen weiteren Mitgliedern, die in direkter Wahl im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gewählt werden, und dem Vertreter oder der Vertreterin der Gruppe der Studierenden im Senat. ³Das Studentische Parlament wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstands des Studentischen Parlaments, dem die Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG obliegen. ⁴Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, zur Wahl, Geschäftsordnung, zum Vorstand des Studentischen Parlaments, zur Organisation in Referaten und Arbeitskreisen, zum Zusammentreten und zur Beschlussfassung regelt die Grundordnung, die notwendige Abweichungen von der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vorsehen kann. ⁵Art. 52 Abs. 6 und Art. 53 BayHSchG gelten für die Gremien nach den Sätzen 1 bis 4 entsprechend.“

4. Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 8. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2038-3-4-8-7-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 12. März 2010

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält, wer

1. die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. bei allen Fächerverbindungen in den Fächern Deutsch und Pädagogik mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat,
3. bei den Fächerverbindungen mit Kommunikationstechnik zusätzlich im Fach Informatik mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat und
4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Erste Hilfe vorgelegt hat.“

2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zulassung zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung setzt voraus je eine Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ für

1. die schulpraktischen Leistungen aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
2. die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung.

²Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen zu teilen. ³§ 37 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Jede der schulpraktischen Leistungen ist im Umfang von maximal zwei Unterrichtsstunden an einer vom Staatsinstitut zu benennenden Schule (Praktikumsschule) zu erbringen. ⁵Eine Woche vor der jeweiligen schulpraktischen Leistung ist eine schriftliche Ausarbeitung der schulpraktischen Leistung bei der Praktikumslehrkraft abzugeben mit der Erklärung, dass die Ausarbeitung ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. ⁶Die schulpraktische Leistung wird von der Praktikumslehrkraft und an Grund- und Hauptschulen von einer vom Staatlichen Schulamt benannten Lehrkraft bzw. an Realschulen vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin oder einer von ihm bzw. ihr benannten Lehrkraft oder einer Lehrkraft des Staatsinstituts bewertet. ⁷Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Lehrkräfte eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁸Falls keine Einigung zustande kommt, erhalten die Studierenden die Note nach § 37 Abs. 3 analog, die sich auf zwei Dezimalstellen aus den Bewertungen der beiden Lehrkräfte ergibt. ⁹§ 23 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zahl „25“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „und § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3“ werden gestrichen.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Gesamtnote der schulpraktischen Leistungen muss mindestens ausreichend sein. ³Für die schulpraktischen Leistungen gelten § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

4. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3“ durch die Worte „42 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, den 12. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2210-2-23-WFK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg**

Vom 15. März 2010

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 (GVBl S. 486, BayRS 2210-2-23-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 7 und 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 15. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

212-2-1-UG

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
(DVAGTPG)**

Vom 16. März 2010

Auf Grund von Art. 4 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-UG), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2010 (GVBl S. 55), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Höhe der Vergütung nach Art. 4 Abs. 1 AGTPG wird für jedes Mitglied der Kommission zur Prüfung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende für jede abschließende Stellungnahme auf 200 € festgesetzt.

§ 2

¹Die von den Transplantationszentren der Bayerischen Landesärztekammer zu erstattenden Kosten nach Art. 4 Abs. 2 AGTPG werden auf 900 € festgesetzt. ²Diese Kosten sind nur zu erstatten, wenn tatsächlich eine Transplantation durchgeführt wird.

§ 3

¹Die von den Krankenhäusern den Transplantationsbeauftragten nach Art. 8 Abs. 3 AGTPG zu zahlende pauschale Vergütung wird auf monatlich 5 € pro Intensivbett, das im Krankenhaus vorgehalten wird, festgesetzt. ²Hat ein Krankenhaus mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt, so erhält jeder oder jede von ihnen eine Vergütung, die der Anzahl der in

seinem oder ihrem Zuständigkeitsbereich vorgehaltenen Intensivbetten entspricht. ³Intensivbetten im Sinn dieser Verordnung sind Beatmungsbetten, nicht hingegen reine Überwachungsbetten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2010 treten

1. die Verordnung über die Höhe der Vergütung nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) und über die Kostenerstattung nach Art. 5 Abs. 2 AGTTG vom 1. Juni 2001 (GVBl S. 310, BayRS 212-2-1-UG) sowie
2. die Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung – TBV) vom 10. Oktober 2009 (GVBl S. 558, BayRS 212-2-2-UG)

außer Kraft.

München, den 16. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

315-6-J

Verordnung
zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse
führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse
(Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)

Vom 17. März 2010

Auf Grund des § 347 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512), in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2010 (GVBl S. 116), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes, § 347 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 FamFG enthalten:

1. an das Standesamt bzw. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für das Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - c) die Art der Verfügung von Todes wegen und
 - d) das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle;
2. an das Gericht, die Notarin bzw. den Notar
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort,
 - c) den letzten Wohnort und
 - d) das Standesamt und die Sterberegisternummer.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Lösungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilungen der Gerichte und Notariate nach § 34a des Beurkundungsgesetzes und nach § 347 Abs. 1 bis 3 FamFG.

(2) ¹Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. ²Erst nach dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) ¹Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. ²Im Fall einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2010 tritt die Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 12. Dezember 2008 (GVBl S. 981, BayRS 315-6-J) außer Kraft.

München, den 17. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

**Bekanntmachung
der Präsidentin des Bayerischen Landtags
vom 4. März 2010**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2008 und dem Juli 2009 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsraten mit + 0,1 v. H. und die Preisentwicklungsraten mit – 0,2 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2010**

- **die Entschädigung**
(Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) 6 648 €,
- **die Kostenpauschale**
(Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) 3 103 €.

München, den 4. März 2010

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
